

Politische Rundschau.

Deutschland.

Kaiser Wilhelm wird am 16. Aug. in Wilhelmshöhe bei Kassel zu mehrjährigem Aufenthalt eintreffen.

Freiherr v. Manteuffel, der Präsident des preußischen Herrenhauses, erklärte dem Mitarbeiter einer französischen Zeitung, zwischen Deutschland und Frankreich beständige keine unlässlichen politischen Gegensätze. Er hält die Möglichkeit, daß die mazedonische Frage zwischen beiden Ländern schwierigkeiten schaffe könne, für ausgeschlossen. Deutschland gedenkt eine abwartende Haltung zu bewahren und werde gern allen Vorschlägen zustimmen, die der Aufrechterhaltung des Friedens dienen. Die Reisen des Kaisers und des Reichskanzlers bewiesen, daß die deutsche Regierung gegenwärtig keine Störung des Weltfriedens befürchte.

Nachdem der Bundesrat beschlossen hat, daß die von der belgischen Regierung ergangene Einladung zur Teilnahme an der Weltausstellung in Brüssel 1910 angenommen werde, ist der Regierungsrat im Reichsamt des Innern Heinrich Albert zum Reichskommissar für die Weltausstellung in Brüssel 1910 bestellt worden.

Die Nordd. Allg. Blg. erklärt, daß die über eine angeblich geplante neue Militärvorlage verbreiteten Berichte auf Erfüllung beruhen.

Der singt im Reichskolonialamt abgehaltenen Konferenz zur Hebung der Wollfachsucht in Südwestafrika wird in amtlichen und privaten kolonialen Kreisen eine ganz besondere Bedeutung für die Zukunft des Schutzgebietes beigemessen. Für die Wollfachsucht kommt dort in erster Linie Groß-Namaland und der Süden in Frage.

In Ludwigshafen ist der Reichstagsabgeordnete Joseph Schhart (soz.), Mitglied der bayerischen Abgeordnetenkammer, nach schwerer Krankheit gestorben. Er vertrat im Reichstage seit 1898 den ersten bayrischen Wahlkreis Speier, im bayrischen Landtag von 1893 bis 1899 Nürnberg, von da ab ebenfalls Speier. Er war Tapizermeister und Stadtrat in Ludwigshafen.

Die fünfzig Pfennigstücke der älteren Gedenkformen mit der Wertangabe „50 Pfennig“ gelten vom 1. Oktober 1908 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Goldlücke beauftragten Kosten niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen. Sie werden bis zum 30. September 1910 bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem geistlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

Osterreich-Ungarn.

Die Stellung des österreichisch-ungarischen Reichsinanzministers Baron v. Burian wird als erschütternd bezeichnet, weil er gegen die Erhöhung der Offiziersgehälter Einfluss erhoben hat.

England.

Im Interesse der deutsch-englischen Beziehungen tadeln englische Blätter die Geheimhaltungspolitik, die die deutsche Marineverwaltung seit der Einführung des Dreadnought-Typs in bezug auf alle deutschen Flottenangelegenheiten befolgt. Diese Politik könnte nur Verdacht und Misstrauen erwecken und müsse einer politischen Annäherung beider Nationen hinderlich sein. Auch in gewichtigen deutschen Kreisen herrsche diese Auffassung vor. — In London vergibt man wieder einmal, daß die Geheimhaltungspolitik gerade zuerst von England geführt wurde. Und man läßt sie auch jetzt wieder, denn zu den gegenwärtig stauenden großen Nordseemeldern ist kein Berichterstatuer zugelassen worden.

Holland.

Die Erste Kammer hat den Gesetzentwurf, der die Zeit von Amsterdam als die geistige Zeit festlegt, zugestimmt.

Dänemark.

Der Präsident der französischen Republik

Fallidres ist (am 20. d.) in Kopenhagen eingetroffen und vom König von Dänemark herzlich begrüßt worden.

In der Nähe von Barcelona wurde eine große Bombardefabrik entdeckt. Als man bei einigen Bewohnern des Ortes Durchsuchung vornahm, wurden 11 gefunden, die auf eine unglaubliche Fertigung schließen lassen. Insolgedessen wurden 78 Personen verhaftet, unter denen sich auch zwei Offiziere befinden sollen.

Australien.

Der Zar hat das Reichsbudget für 1908 in Höhe von 2581 403 168 Rubel



General L. v. Golz †.

In Homburg v. d. Höhe starb vor kurzem General L. v. Golz im Alter von fast 75 Jahren. Seit 1888 hatte er die Leitung des Ingenieurkorps inne, die er 1897 frankreichscher Major wurde. Am 6. Januar 1901 feierte er sein 50-jähriges Dienstjubiläum.

Genehmigt, wobei die ordentlichen Einnahmen die ordentlichen Ausgaben um 74 694 403 Rubel übersteigen.

* Die halbamatisch verbreitete Mitteilung von dem Ableben des russischen Admirals Rostschewenski bestätigt sich nicht. Wie der B. R. U. meldet, ist die unrichtige Meldung darauf zurückzuführen, daß in Bad Rauhain ein russischer Kurgast mit einem ähnlich klingenden Namen gestorben ist.

Balkanstaaten.

* Die jungtürkische Bewegung fordert mit jedem Tage neue Opfer. Nachdem erst kürzlich zwei hohe Offiziere von jüngeren Kameraden ermordet worden sind, wurde jetzt der islamische Divisionsgeneral Osman Pacha in Monastir von einem Offizier durch mehrere Schüsse schwer verletzt. — In Konstantinopel herrscht Verkürzung. Die Regierung hat bei der Ottomanischen Bank 80 000 Pfund Goldschuh erhoben, um den Truppen in Pontos für den seit Monaten rückständigen Sold auszuzahlen zu lassen. Trotz allem ist deutlich erkennbar, daß die jungtürkische Bewegung, die schon verschiedene Male unterdrückt worden ist, immer weiter Kreise zieht. Sie bezweckt die Einführung einer Verfassung.

Ungarn.

* Allem Anschein nach werden die beiden Sultane von Marocco sich demnächst bei Marrakesch eine Entscheidungsschlacht liefern, denn es steht nunmehr fest, daß sie beide auf dem Markt dorthin sind. Muley Hassid ist von etwa 8000 Mann, Abd el Aziz von 6000 begleitet. Es fragt sich nun, wer von den beiden zuerst in Marrakesch eintrifft und den ersten Schlag führen kann.

Afrika.

* Der Kaiser von China landete durch den Gouverneur der Provinz Shansi dem

Dalai Lama (dem Oberhaupt von Tibet) Besuch, sich zu einer Audienz nach Peking zu begeben. Besonders in England ist man durch diese außergewöhnliche Maßnahme des Kaisers von China peinlich überroht, zeigt sie doch aufs neue, daß China immer selbständiger in seinem Auftreten wird.

* Der Schah von Persien hat die Bitte der Bevölkerung von Tabriz um den Erlass einer allgemeinen Amnestie abgelehnt.

* Die Arbeiterunruhen in Bombay (Indien) deren schon zwei Europäer zum Opfer gefallen sind, haben sich wiederholt. 4000 Spinnereiarbeiter verurteilt außerhalb der Stadt Naruren. Ein Spinnereiverwalter, Polizei- und andre Beamte sowie eine Abteilung Infanterie beobachten sich auf den Schauspielplatz der Naruren. Der Verwaltung forderte die Menge auf, auseinanderzugehen. Die Menge weigerte sich und ging in geschlossener Masse weiter vor, gefolgt von der Polizei. Die Arbeiter lehnten abzann um und warfen die Polizei mit Steinen. Diese feuerte hierauf Revolverkuli ab. Es wurden verschiedene Arbeiter getötet. Die Menge wurde dann ausgerückt.

Die Strafprozeßreform.

* Die Vorarbeiten für die Strafprozeßreform, soweit sie die Reichsjustizverwaltung und die preuß. Regierung beschäftigen, sind nunmehr, wie die Ndh. Allg. offenbar offiziell mitteilte, zum Abschluß gekommen. Eine neue Strafprozeßreform und eine umfassende Novelle zum Gerichtsverfassungsgebot sind von dem Reichskanzler dem Bundesrat vorgelegt; jene Novelle regelt das gerichtliche Verfahren, diese enthält diejenigen Änderungen in der Verfassung unter Berücksichtigung der veränderten Gestaltung der strafgerichtlichen Instanzen sich ergeben. Es liegt in der Absicht, die neuen Gesetzesentwürfe in nächster Zeit zu veröffentlichen, und zwar mit den ihnen beigegebenen sehr umfangreichen Motiven. Für weitere Fälle wird vor allem die neue strafgerichtliche Organisation von Interesse sein. Das rheinische Blatt kann darüber schon jetzt folgendes mitteilen:

Zuständig für die leichtesten Straftaten, die Übertritten, soll im Zutritt der Amtsrichter sein, ohne Buzierung von Schöffen. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung gegeben an die Strafammer des Landgerichts, die in der Befreiung von drei Richtern urteilt. Gegen die Urteil ist die Revision an einen mit fünf Richtern besetzten Senat des Oberlandesgerichts zulässig. Neben dem Amtsrichter als Einzelrichter steht das Amtsgericht als Collegialer Richterhof, der in der Befreiung von einem Richter und zwei Schöffen urteilt. Ihm werden in der Hauptstädte die nächst leichteren Straftaten, die Vergehen, zugewiesen. Gegen die Entscheidungen dieses Gerichtshofes ist in gleicher Weise und an die nämlichen Instanzen wie gegen die Entscheidungen des Einzelrichters Berufung und Revision gegeben. Für schwere Straftaten, die nicht vor das Schwurgericht gelangen, soll wie bisher die Strafammer bei den Landgerichten zuständig sein, aber mit der bedeutsamen Änderung, daß sie in der Befreiung von zwei Richtern und drei Schöffen entscheidet. Gegen ihre Entscheidungen geht die Berufung an einen aus fünf Richtern gebildeten Strafgericht, der für ein oder auch für mehrere Landgerichte zuständig sein und dunderlich, je nach der örtlichen Verhältnissen, an das Landgericht, an dessen Sitz er eingerichtet ist, oder an das Oberlandesgericht angeleitet werden kann; an das Landgericht als Ausnahme. Die Befreiung dieses Berufungsgerichts untersteht entweder dem Präsidienten des Landgerichts oder einem höheren, aus der Mitte des Land- oder Oberlandesgerichts berufenen Richter. Gegen das Berufungsgericht geht die Revision an das Reichsgericht. Die Schwurgerichte behalten im wesentlichen ihre Gestalt und Zuständigkeit. Eine besondere Behandlung wird den Straftaten der im Alter von 12 bis 18 Jahren stehenden

Jugendlichen zuteil. Diese Straftaten werden sämlich an die Amtsgerichte verwiesen; für ihre Aburteilung sollen eigene, nach ihrem Interesse für die Jugenderziehung und ihren Berücksichtigungen besonders für eine solche Aufgabe befähigte Schöffen herangezogen werden, und zwar wo die Verhältnisse es irgend gestatten, unter dem Vorfall eines in den Geschäften des Vermundshaftungsgerichts bewanderten und mit vermundshaftlichen Aufgaben befassten Richters. Außerdem soll das Gericht die Befreiung erhalten, von einer strafgerichtlichen Verfolgung trotz der erhobenen Anklage ähnlich absehen und die Abwendung der zur Aburteilung gestellten Tat dem Vermundshaftungsgericht zu überlassen. Den Schöffen und Beischoffen wird ein geheimer Anspruch auf Tagessold neben den Reisestunden zugesetzt. Es werden verschiedene Strafprozeßordnung nimmt zwar vorwiegend das prozeßtechnische Interesse in Anspruch, bringt aber auch größere Neuerungen von politischer Bedeutung. So wird der Grund, das alle strafrechtlichen Gesetzesverlegerungen der Regel nach verfolgt werden müssen, bei allen Straftaten jugendlicher Personen und bei gewissen Straftaten Erwachsener fallen gelassen. Bei Jugendlichen kann schon von dem Staatsanwalt die Überweisung an die Vermundshaftungsbehörde behufs geeigneter Abhandlung verfügt werden. Die Untersuchungshaft wird eingeschränkt, der Zeugzwang gegenüber der Presse in der Hauptstädte befehligt. Die Verpflichtung zur Zeugablegung wird allgemein gemildert, die Notwendigkeit eidlicher Versicherungen beschränkt. Die Voruntersuchung wird beibehalten. Dem Interesse, das die Berufung an den Vorbeschluß zu nehmen hat, wird mehr als bisher Rechnung getragen. Das Strafbefehlsverfahren wird ausgebaut, ein beschleunigtes Verfahren in größerem Umfang zugelassen. Für den Prozeßgang bei den Jugendgerichten sind noch besondere Einschränkungen getroffen, die die Bedürfnisse des jugendlichen Alters berücksichtigen, die Öffentlichkeit kann hier nach Ermeessen des Gerichts ausgeschlossen werden.

Von Nah und fern.

* Der Dank des Kaisers. Als Zeichen des Dankes für eine vom Karolineninstitut in Frankenthal aufgebrachte „Flottenschule“ ist dem Direktor dieser Anstalt ein mit Widmung versehenes, vom Kaiser eigenhändig unterschriebenes großes Bildnis des Kaiserpaars zugeschickt.

* Französische Schüler in Deutschland. Eine französische Schülerkolonie ist auf Veranlassung des deutschen Konversationsclubs in Paris dieser Tage unter Führung des Professors Louis Fouquet in Düsseldorf eingetroffen. Bereits im vergangenen Jahre war eine Kolonie dieser Art bei Düsseldorfer Familien untergebracht gewesen. Zweck der Anwesenheit der Kolonie ist, die deutsche Sprache im Mutterland sprechen zu hören und deutsches Leben und Weise unmittelbar lernen zu können. Die jungen Leute, die bei ihrer Ankunft in Düsseldorf am Bahnhofe von dem Stadtschulinspektor Dr. Herold im Auftrage des dortigen Pädagogischen Komitees empfangen und begrüßt wurden, werden, wie im Vorjahr, mit spezieller Erlaubnis des Kultusministers an geeigneten Unterrichtsstunden bei den Düsseldorfer höheren Knabenschulen teilnehmen und auch außerhalb der Schulstunden durch besondere Veranstaltungen des Pädagogischen Komitees gefördert werden. Die dortige Aufenthaltszeit ist auf mehrere Monate berechnet.

Ein nach dem Tode erwirktes Gnadengebot. Von dem Schwurgericht in Elberfeld wurde im Jahre 1905 eine Gnade aus Ohligs zu 15 Monat Gefängnis verurteilt. Sojori nach der Berufung wurde für die Frau aus besonderen Gründen ein Gnadengebot eingereicht. Die Beurteilte stand nach einiger Zeit nach Ablauf ihrer Strafe, nun mehr, nach mehr als 2½ Jahren, in das Gnadengebot durch letzteren Erlass vom 23. Mai 1908 genehmigt worden.

Sieht nach dem Tod erwirktes Gnadengebot. Von dem Schwurgericht in Elberfeld wurde im Jahre 1905 eine Gnade aus Ohligs zu 15 Monat Gefängnis verurteilt. Sojori nach der Berufung wurde für die Frau aus besonderen Gründen ein Gnadengebot eingereicht. Die Beurteilte stand nach einiger Zeit nach Ablauf ihrer Strafe, nun mehr, nach mehr als 2½ Jahren, in das Gnadengebot durch letzteren Erlass vom 23. Mai 1908 genehmigt worden.

Sieht nach dem Tod erwirktes Gnadengebot. Von dem Schwurgericht in Elberfeld wurde im Jahre 1905 eine Gnade aus Ohligs zu 15 Monat Gefängnis verurteilt. Sojori nach der Berufung wurde für die Frau aus besonderen Gründen ein Gnadengebot eingereicht. Die Beurteilte stand nach einiger Zeit nach Ablauf ihrer Strafe, nun mehr, nach mehr als 2½ Jahren, in das Gnadengebot durch letzteren Erlass vom 23. Mai 1908 genehmigt worden.

Sieht nach dem Tod erwirktes Gnadengebot. Von dem Schwurgericht in Elberfeld wurde im Jahre 1905 eine Gnade aus Ohligs zu 15 Monat Gefängnis verurteilt. Sojori nach der Berufung wurde für die Frau aus besonderen Gründen ein Gnadengebot eingereicht. Die Beurteilte stand nach einiger Zeit nach Ablauf ihrer Strafe, nun mehr, nach mehr als 2½ Jahren, in das Gnadengebot durch letzteren Erlass vom 23. Mai 1908 genehmigt worden.

Sieht nach dem Tod erwirktes Gnadengebot. Von dem Schwurgericht in Elberfeld wurde im Jahre 1905 eine Gnade aus Ohligs zu 15 Monat Gefängnis verurteilt. Sojori nach der Berufung wurde für die Frau aus besonderen Gründen ein Gnadengebot eingereicht. Die Beurteilte stand nach einiger Zeit nach Ablauf ihrer Strafe, nun mehr, nach mehr als 2½ Jahren, in das Gnadengebot durch letzteren Erlass vom 23. Mai 1908 genehmigt worden.

Sieht nach dem Tod erwirktes Gnadengebot. Von dem Schwurgericht in Elberfeld wurde im Jahre 1905 eine Gnade aus Ohligs zu 15 Monat Gefängnis verurteilt. Sojori nach der Berufung wurde für die Frau aus besonderen Gründen ein Gnadengebot eingereicht. Die Beurteilte stand nach einiger Zeit nach Ablauf ihrer Strafe, nun mehr, nach mehr als 2½ Jahren, in das Gnadengebot durch letzteren Erlass vom 23. Mai 1908 genehmigt worden.

Sieht nach dem Tod erwirktes Gnadengebot. Von dem Schwurgericht in Elberfeld wurde im Jahre 1905 eine Gnade aus Ohligs zu 15 Monat Gefängnis verurteilt. Sojori nach der Berufung wurde für die Frau aus besonderen Gründen ein Gnadengebot eingereicht. Die Beurteilte stand nach einiger Zeit nach Ablauf ihrer Strafe, nun mehr, nach mehr als 2½ Jahren, in das Gnadengebot durch letzteren Erlass vom 23. Mai 1908 genehmigt worden.

Sieht nach dem Tod erwirktes Gnadengebot. Von dem Schwurgericht in Elberfeld wurde im Jahre 1905 eine Gnade aus Ohligs zu 15 Monat Gefängnis verurteilt. Sojori nach der Berufung wurde für die Frau aus besonderen Gründen ein Gnadengebot eingereicht. Die Beurteilte stand nach einiger Zeit nach Ablauf ihrer Strafe, nun mehr, nach mehr als 2½ Jahren, in das Gnadengebot durch letzteren Erlass vom 23. Mai 1908 genehmigt worden.

Sieht nach dem Tod erwirktes Gnadengebot. Von dem Schwurgericht in Elberfeld wurde im Jahre 1905 eine Gnade aus Ohligs zu 15 Monat Gefängnis verurteilt. Sojori nach der Berufung wurde für die Frau aus besonderen Gründen ein Gnadengebot eingereicht. Die Beurteilte stand nach einiger Zeit nach Ablauf ihrer Strafe, nun mehr, nach mehr als 2½ Jahren, in das Gnadengebot durch letzteren Erlass vom 23. Mai 1908 genehmigt worden.

Sieht nach dem Tod erwirktes Gnadengebot. Von dem Schwurgericht in Elberfeld wurde im Jahre 1905 eine Gnade aus Ohligs zu 15 Monat Gefängnis verurteilt. Sojori nach der Berufung wurde für die Frau aus besonderen Gründen ein Gnadengebot eingereicht. Die Beurteilte stand nach einiger Zeit nach Ablauf ihrer Strafe, nun mehr, nach mehr als 2½ Jahren, in das Gnadengebot durch letzteren Erlass vom 23. Mai 1908 genehmigt worden.

Sieht nach dem Tod erwirktes Gnadengebot. Von dem Schwurgericht in Elberfeld wurde im Jahre 1905 eine Gnade aus Ohligs zu 15 Monat Gefängnis verurteilt. Sojori nach der Berufung wurde für die Frau aus besonderen Gründen ein Gnadengebot eingereicht. Die Beurteilte stand nach einiger Zeit nach Ablauf ihrer Strafe, nun mehr, nach mehr als 2½ Jahren, in das Gnadengebot durch letzteren Erlass vom 23. Mai 1908 genehmigt worden.

Sieht nach dem Tod erwirktes Gnadengebot. Von dem Schwurgericht in Elberfeld wurde im Jahre 1905 eine Gnade aus Ohligs zu 15 Monat Gefängnis verurteilt. Sojori nach der Berufung wurde für die Frau aus besonderen Gründen ein Gnadengebot eingereicht. Die Beurteilte stand nach einiger Zeit nach Ablauf ihrer Strafe, nun mehr, nach mehr als 2½ Jahren, in das Gnadengebot durch letzteren Erlass vom 23. Mai 1908 genehmigt worden.

Sieht nach dem Tod erwirktes Gnadengebot. Von dem Schwurgericht in Elberfeld wurde im Jahre 1905 eine Gnade aus Ohligs zu 15 Monat Gefängnis verurteilt. Sojori nach der Berufung wurde für die Frau aus besonderen Gründen ein Gnadengebot eingereicht. Die Beurteilte stand nach einiger Zeit nach Ablauf ihrer Strafe, nun mehr, nach mehr als 2½ Jahren, in das Gnadengebot durch letzteren Erlass vom 23. Mai 1908 genehmigt worden.

Sieht nach dem Tod erwirktes Gnadengebot. Von dem Schwurgericht in Elberfeld wurde im Jahre 1905 eine Gnade aus Ohligs zu 15 Monat Gefängnis verurteilt. Sojori nach der Berufung wurde für die Frau aus besonderen Gründen ein Gnadengebot eingereicht. Die Beurteilte stand nach einiger Zeit nach Ablauf ihrer Strafe, nun mehr, nach mehr als 2½ Jahren, in das Gnadengebot durch letzteren Erlass vom 23. Mai 1908 genehmigt worden.

Sieht nach dem Tod erwirktes Gnadengebot. Von dem Schwurgericht in Elberfeld wurde im Jahre 1905 eine Gnade aus Ohligs zu 15 Monat Gefängnis verurteilt. Sojori nach der Berufung wurde für die Frau aus besonderen Gründen ein Gnadengebot eingereicht. Die Beurteilte stand nach einiger Zeit nach Ablauf ihrer Strafe, nun mehr, nach mehr als 2½ Jahren, in das Gnadengebot durch letzteren Erlass vom 23. Mai 1908 genehmigt worden.

Sieht nach dem Tod erwirktes Gnadengebot. Von dem Schwurgericht in Elberfeld wurde im Jahre 1905 eine Gnade aus Ohligs zu 15 Monat Gefängnis verurteilt. Sojori nach der Berufung wurde für die Frau aus besonderen Gründen ein Gnadengebot eingereicht. Die Beurteilte stand nach einiger Zeit nach Ablauf ihrer Strafe, nun mehr, nach mehr als 2½ Jahren, in das Gnadengebot durch letzteren Erlass vom 23. Mai 1908 genehmigt worden.

Sieht nach dem Tod erwirktes Gnadengebot. Von dem Schwurgericht in Elberfeld wurde im Jahre 1905 eine Gnade aus Ohligs zu 15 Monat Gefängnis verurteilt. Sojori nach der Berufung wurde für die Frau aus besonderen